



Sperrfrist: 28. Juni 2010, 10.00 Uhr

28. Juni 2010

Résumé verschiedener Themen des 17. Tätigkeitsberichts

Gesundheit

Bezüglich der Verordnung des Eidgenössischen Departements des Innern zur **Verhinderung der Einschleppung von neu auftretenden Infektionskrankheiten** drängt sich die Schaffung einer klaren gesetzlichen Grundlage auf. Dies umso mehr, da auch im Bereich der grenzüberschreitenden Bekanntgabe von Personendaten eine regelungsbedürftige Unklarheit besteht (Ziffer 1.5.1).

Der EDÖB musste das **«Merkblatt über Austritts- und Operationsberichte»** leicht anpassen, weil ein Bundesgerichtsentscheid die Rechte der Versicherungen an diesen Berichten konkretisiert hat. Grundsätzlich hält der EDÖB aber an einer graduellen Bekanntgabe der Informationen an den Versicherten fest (Ziffer 1.5.5).

Schickt eine Firma aus der Schweiz **Blutproben zur Analyse in ein Labor nach Südafrika**, so muss sie durch einen Vertrag mit dem südafrikanischen Labor einen angemessenen Datenschutz gewährleisten (Ziffer 1.5.6).

Versicherungen

Im Rahmen eines **Case Managements** werden besonders schützenswerte Personendaten bearbeitet. Da Case Manager sowohl im Interesse des Auftraggebers als auch der betroffenen Person handeln und sich dabei Interessenskonflikte ergeben können, müssen die Grundsätze der Zweckbindung und der Transparenz besonders gewissenhaft beachtet werden (Ziffer 1.6.1).

Im Fall der Überprüfung eines Rentenanspruchs kann der Versicherte auch **Einsicht in Akten** verlangen, welche **aus dem Zeitraum vor der Rentenzusprechung** stammen. Die Voraussetzungen der Verhältnismässigkeit müssen dabei gewahrt bleiben (Ziffer 1.6.3).

Das **Bundesamt für Sozialversicherung** will die Datenbank **eRegress** für die kantonalen Ausgleichskassen bzw. IV-Stellen zugänglich machen, damit diese ihre Aufgaben im Rahmen des Regresses in der AHV und IV elektronisch erfüllen können. Obwohl der EDÖB das Bedürfnis versteht, diese Daten im **Abfrageverfahren** zur Verfügung zu stellen, konnte er kein grünes Licht geben, da für Bundesorgane das Legalitätsprinzip gilt. Im geltenden Sozialversicherungsrecht sind die notwendigen gesetzlichen Bestimmungen klar nicht vorhanden. Es muss also für die Öffnung der Bundesdatenbank eine genügende gesetzliche Grundlage im formellen Sinn geschaffen werden (Ziffer 1.6.5).

Eine politische Partei hat eine Telefonnummer bekannt gegeben, auf der Bürgerinnen und Bürger **angeblichen Sozialmissbrauch melden** können. In diesem Zusammenhang tauchten verschiedene rechtliche Fragen auf. Der EDÖB hielt fest, dass zwar ein öffentliches Interesse an der Bekämpfung des Sozialmissbrauchs besteht, es aber **ausschliesslich eine Aufgabe der zuständigen Behörden** ist, solche Informationen zu bearbeiten (Ziffer 1.6.6).



Arbeitsbereich

Die Post stellte dem EDÖB ein **Gesundheitsmanagementprojekt** vor. Es bezweckt im Wesentlichen **gesundheitliche Prävention, Absenzenmanagement** und auch **Case Management** für Unfall- oder Krankheitsfälle. Dabei fallen Gesundheitsdaten der Arbeitnehmer an, die vom Arbeitgeber bearbeitet werden. Der EDÖB hat das Projekt analysiert und nichts dagegen einzuwenden, sofern aus datenschutzrechtlicher Sicht bestimmte Bedingungen eingehalten werden (Ziffer 1.7.5).

Aufgrund von Medienberichten hat der EDÖB während des letzten Jahres die Praxis der **Firma Lidl** in Sachen **Videoüberwachung** und **Durchsuchungen von Mitarbeitenden am Arbeitsplatz** näher untersucht. Dabei stellte er fest, dass die erforderliche Information an die Arbeitnehmer ungenügend war, während die Bearbeitung der Arbeitnehmerdaten datenschutzkonform erfolgte (Ziffer 1.7.6).

Auf dem Markt für Kredit- und Wirtschaftsinformationen herrscht ein starker Wettbewerb, der Unternehmen ständig zu neuen Innovationen zwingt. So bot eine Kreditauskunftei Personalverantwortlichen **Bonitätsdaten** über mögliche neue oder bereits angestellte **Mitarbeitende** zum Kauf an. Das Bundesverwaltungsgericht hat den Antrag des EDÖB auf **vorsorgliche Massnahmen** gegen diesen Dienst gutgeheissen (Ziffer 1.7.7).

Handel und Wirtschaft

Unternehmensfusionen sind in der Wirtschaft an der Tagesordnung. Dabei wird immer auch mit personenbezogenen Daten gearbeitet, und es besteht vor allem das Risiko, dass Unberechtigte Zugriff auf personenbezogene Informationen erhalten, dass zu viele Daten (zu früh oder den falschen Personen) bekannt gegeben werden, oder dass die Personendaten plötzlich zweckentfremdet zum Einsatz kommen. Der EDÖB hat diese Risiken umrissen und empfiehlt **Massnahmen** zur Vermeidung allfälliger Persönlichkeitsverletzungen (Ziffer 1.8.2).

Die Revision des Datenschutzgesetzes, in Kraft seit 2008, ermöglicht den Unternehmen die Selbstregulierung. Wenn sie einen **Datenschutzverantwortlichen** ernennen und den EDÖB darüber informieren, dürfen sie künftig darauf verzichten, ihre Datensammlungen anzumelden. Position und Qualifikationen des Datenschutzverantwortlichen müssen jedoch gewissen **Kriterien** genügen. Der EDÖB hat diese Anforderungen in seinen Erläuterungen festgehalten (Ziffer 1.8.3).

Nach seiner Empfehlung vom Dezember 2008 in Sachen «**Mieter Check**» hat der EDÖB mit der Firma **Deltavista AG** intensive Gespräche über die Umsetzung geführt. Anlässlich der Nachkontrolle im Herbst 2009 hat die Firma ein System vorgestellt und Unterlagen ausgehändigt, welche der EDÖB in der vorgezeigten Form als datenschutzrechtlich ausreichend und als den Empfehlungen entsprechend betrachtet hat. Demzufolge ist das aufsichtsrechtliche Verfahren beendet (Ziffer 1.8.5).

Finanzen

Im Rahmen des Streits um den Zugriff auf **Finanztransaktionsdaten** durch die USA, welche auf den Servern des Finanzdienstleisters SWIFT gespeichert wurden, hat dieser zwei neue Rechenzentren in der Schweiz eröffnet. Auf diese Weise soll den Bedenken der europäischen Datenschutzbehörden und des EDÖB Rechnung getragen werden. Gleichzeitig verhandeln die USA mit der EU über ein Abkommen, welches ihnen im Rahmen der Bekämpfung des internationalen Terrorismus den Zugriff auf die in der EU gespeicherten SWIFT-Daten ermöglichen soll (Ziffer 1.9.1).

Ein Start-Up-Unternehmen ist mit verschiedenen datenschutzrechtlichen Fragen zum **grenzüberschreitenden Forderungsverkauf** an den EDÖB gelangt. Aus Sicht des Datenschutzes ist dabei



grundsätzlich zwischen der Forderungsabtretung, oder Zession, und dem Inkasso zu unterscheiden, da in diesen beiden Fällen unterschiedliche Anforderungen gelten (Ziffer 1.9.3).

Die **Verordnung zum neuen Mehrwertsteuergesetz (MWSTV)** sieht ein **Abrufverfahren** vor. Im Bereich der Steuergesetzgebung gilt das Legalitätsprinzip und darüber hinaus das Steuergeheimnis. Unsere Bemerkung bezüglich des Abrufverfahrens bzw. unser Vorschlag einer separaten Datenschutzverordnung ist im Entwurf zur MWSTV völlig ausser Acht gelassen worden. Deshalb fehlt nun eine genügende gesetzliche Grundlage für das Abrufverfahren (Ziffer 1.9.4).

Internet

Die **neue AHV-Nummer** findet immer mehr Verbreitung als **Personenidentifikator** in verschiedenen E-Governmentprojekten. Dabei wird die Tatsache, dass die Verwendung der Nummer für diese Zwecke vorher gesetzlich geregelt werden muss, gerne übersehen (Ziffer 1.3.1).

Der moderne Mensch ist **mobil** und möchte **überall** arbeiten und somit **auf seine Dokumente zugreifen können**, sei es von zu Hause aus, im Büro oder unterwegs. Dafür existieren verschiedene Möglichkeiten: Beispielsweise kann er seine Daten auf einem Datenträger mit sich führen oder sie im Internet ablegen. Je nach gewählter Lösung ergeben sich unterschiedliche Risiken und entsprechende Gegenmassnahmen. Der EDÖB hat sie unter die Lupe genommen. Er hat sich auch mit **Datenschutzaspekten von Internet-Suchmaschinen** auseinandergesetzt, denn diese erheben gezielt Informationen über das Suchverhalten und die Qualität der Treffer und werten diese statistisch aus (Ziffern 1.3.6 und 1.3.7).

Verschiedenes

Die **Schweizerische Akkreditierungsstelle (SAS)** hat erste private Unternehmen für die Datenschutzzertifizierung von Organisation und Verfahren akkreditiert. Der EDÖB hat sie dabei begleitet. Die akkreditierten Unternehmen werden auf der Internetseite der SAS publiziert (Ziffer 1.1.1).

2010 wird die **Volkszählung**, ermöglicht durch die Registerharmonisierung, erstmals nach dem neuen System durchgeführt. Neu werden im Rahmen der Volkszählung jedes Jahr grosse Datenmengen von Bürgerinnen und Bürgern erhoben und bearbeitet. Der EDÖB begleitete verschiedene Projekte und konnte feststellen, dass die Akteure grundsätzlich für datenschutzrechtliche Fragestellungen sensibilisiert sind (Ziffer 1.1.3).

Der Entwurf des **Humanforschungsgesetzes** wurde im Oktober 2009 vom Bundesrat verabschiedet und dem Parlament zur Beratung überwiesen. Vorgängig konnte der EDÖB in einer Ämterkonsultation dazu Stellung nehmen. Der Gesetzesentwurf sieht die Schaffung einer **Ausweichklausel** für Forschende im Bereich der Weiterverwendung von biologischem Material und gesundheitsbezogenen Personendaten vor. Dies ist aus Sicht des EDÖB höchst bedenklich (Ziffer 1.1.5).

Anlässlich der verschiedenen Vernehmlassungsverfahren zum **Bundesgesetz über die Unternehmensidentifikationsnummer (UID)** hat der EDÖB auf die Möglichkeiten der Überwachung und Persönlichkeitsverletzungen in Verbindung mit der Verwendung einer solchen Nummer im Bereich Business to Business hingewiesen. Er hat empfohlen, ihre Verwendung in diesem Bereich zu verbieten oder zumindest einzuschränken. Zudem sollte das BFS die UID nur mit der Einwilligung der betroffenen Person im Internet veröffentlichen (Ziffer 1.1.6).

Zum neu geplanten **Strassenverkehrsunfallregister**, bestehend aus einem Erfassungs- sowie einem Auswertungsregister, hat der EDÖB Stellung genommen. Da darin auch besonders schützenswerte



Personendaten bearbeitet werden sollen, muss ein formelles Gesetz die Datenbearbeitung vorsehen (Ziffer 1.2.5).

Im Rahmen der Totalrevision des **Bundesgesetzes über die Förderung von Turnen und Sport** hat der EDÖB zwei gesetzliche Grundlagen angeregt, die eine Basis für Dopingkontrollen schaffen und den Datenaustausch zwischen verschiedenen Dopingbekämpfungsstellen erleichtern sollen. Diese Vorschläge wurden gutgeheissen und in das Gesetz integriert. Das revidierte Gesetz erhöht die Rechtssicherheit für Sportlerinnen und Sportler im Bereich der **Dopingbekämpfung** (Ziffer 1.2.7).

Das Datenschutzgesetz ist auch bei der **grenzüberschreitenden Amtshilfe** zu beachten. Zuerst ist jeweils zu prüfen, ob die Amtshilfe in einem Spezialgesetz geregelt ist. Sodann darf bei der Bekanntgabe der Daten in ein anderes Land die Persönlichkeit der betroffenen Personen nicht schwerwiegend gefährdet werden, namentlich weil eine Gesetzgebung fehlt, die einen angemessenen Schutz gewährleistet. In einem solchen Fall ist für ausreichende Garantien zu sorgen. Dies kann mittels Datenschutzklausel in einem Abkommen oder allenfalls in einer Erklärung geschehen (Ziffer 1.2.10).

Verschlüsselungsverfahren sind gute Vorkehrungen, um sensitive Daten auf Speichersystemen wie **Festplatten** oder **USB-Sticks** zu schützen. Es ist dabei aber zu berücksichtigen, dass Betriebssysteme bzw. Anwendungen auch sensitive Daten in anderen Dateien wie etwa Swap- und Temporärdateien ablegen, welche ebenfalls geschützt werden müssen. Der Zugriff auf verschlüsselte Daten erfolgt meist nur über ein Passwort, weshalb es möglichst sicher sein muss. Auf dem Markt sind heute einige Verschlüsselungstools erhältlich. Der EDÖB hat die beiden Programme Rohos Mini Drive und TrueCrypt auf ihre Anwendbarkeit hin untersucht (Ziffer 1.2.12).

Publikationen des EDÖB – Neuerscheinungen

Die Website dient dem EDÖB als Plattform, auf der er über seine Tätigkeiten in den Bereichen Datenschutz und Öffentlichkeitsprinzip informiert. Auch im vergangenen Jahr wurden neue Texte und Beobachtungen zu verschiedenen Themen aufgeschaltet. Zu diesen Publikationen zählen die Erläuterungen zum betrieblichen Datenschutzverantwortlichen, zur mobilen Datenbearbeitung und zu Unternehmenszusammenschlüssen, sowie Informationen und Tipps zu den Datenschutzrisiken, denen Jugendliche im Internet ausgesetzt sind. Weiter erarbeitete der EDÖB **Ausbildungsmaterial** für Jugendliche und Lehrkräfte ebenso wie für Mitarbeitende des Bundes (Ziffer 3.3).

Der Jahresbericht ist über das Internet integral abrufbar (www.derbeauftragte.ch) oder kann beim BBL, Vertrieb Publikationen, 3003 Bern bestellt werden: Art. Nr. 410.017.

Bestellung per Internet: <http://www.bundespublikationen.admin.ch/de/publikationen/artikelsuche.html>